

**SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft  
Ternitz, FN 102999 w**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats  
für die  
ordentliche Hauptversammlung  
27. April 2023**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses gemäß UGB samt Anhang und Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses gemäß IFRS samt Konzernanhang und –lagebericht samt nichtfinanzieller Erklärung, des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstandes, jeweils zum 31. Dezember 2022 sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2022 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinnes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 34.375.240,23 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Aktie und Vortrag des Restbetrages auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 25. Mai 2023.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen. Für die genannten

Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien und PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien empfohlen und eine begründete Präferenz für die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der im Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

## **6. Wahl in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Mag. Sonja Zimmermann als Mitglied des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus vier bis sechs von der Hauptversammlung bestellten Mitgliedern.

Vom Betriebsrat wurden keine Mitglieder in den Aufsichtsrat gemäß § 110 ArbVG entsandt und daher kann eine Angabe, ob ein Widerspruch gemäß § 86 Absatz 9 AktG erklärt wurde, entfallen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Hauptversammlung, aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Die SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft unterliegt daher derzeit nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Absatz 7 AktG und hat daher keine gesetzliche Verpflichtung das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG zu berücksichtigen. Rechnerisch wäre das Mindestanteilsgebot durch die Wiederwahl der nachstehend vorgeschlagenen Person erfüllt.

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 27. April 2023 wieder aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Absatz 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag. Sonja Zimmermann, geb. 13.11.1972, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für eine Wiederwahl in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Absatz 1 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Die vorgeschlagene Person steht für eine Wiederwahl zur Verfügung und hat die Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt

Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Absatz 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Absatz 2a Satz 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Absatz 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung der Vorschläge im Sinne von § 87 Absatz 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat orientierte sich bei den Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß C-Regel 53 an den Leitlinien gemäß Anhang 1 zum Österreichischen Corporate Governance Kodex. Entsprechend diesen Kriterien ist die vorgeschlagene Person und – infolge ihrer Wiederwahl – auch der Gesamtaufichtsrat zu 80 % unabhängig. Der Österreichische Corporate Governance Kodex regelt explizit eine Ausnahme für Anteilseigner bzw. diesen nahestehenden Personen. Ohne Berücksichtigung dieser Ausnahme würde die Quote unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat 40 % betragen. Ferner soll die vorgeschlagene Person zum ersten Mal wiedergewählt werden und ist das Kriterium der überlangen Amtsdauer nach keinem anerkannten Regelwerk gegeben.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **20. April 2023** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **18. April 2023** zugehen müssen.

## **7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Absatz 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 15.03.2023 den Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG erstellt und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Absatz 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

#### **8. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 13 Abs 3 und 4 der Satzung die in der Hauptversammlung vom 29. April 2021 beschlossene Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 und die Folgejahre wie folgt anzupassen:

##### **Die jährliche fixe Grundvergütung wird wie folgt festgesetzt (in EUR):**

- für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 40.000,--
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000,--

##### **Das Anwesenheitsgeld für die Sitzungsteilnahme wird wie folgt festgesetzt:**

für jede Sitzung des Aufsichtsrats EUR 1.100,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis).

#### **9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 2 „Gegenstand des Unternehmens“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 2 „Gegenstand des Unternehmens“ in Abs 1 lit a und d zu ändern, sodass § 2 Abs 1 lit a und d nunmehr lauten wie folgt:

„a) die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft hinsichtlich der unter ihrer einheitlichen Leitung zu einem Konzern im Sinne des § 15 AktG zusammengefassten Unternehmen. Der Unternehmenszweck dieser Konzernunternehmen umfasst insbesondere die industrielle Herstellung und den Vertrieb von austenitischen Stählen, sowie von Maschinen, Anlagen und Produkten aus Metallen, Verbundstoffen oder sonstigen Materialien für die Bohr-, Komplettier- und Fördertechnik, insbesondere der Erdöl- und Erdgasindustrie und der Geothermie, sowie für Anwendungen in anderen Industrien, einschließlich in den Bereichen Umwelttechnik und Erneuerbare Energien,“

„d) die Beteiligung an Unternehmungen auf den unter a) genannten Gebieten,“

Begründung:

Die enge Formulierung von § 2 ist historisch bedingt. Die Gesellschaft übt ihre Funktionen als Holdinggesellschaft aus. Die Gruppe hat in den vergangenen Jahren neben dem Kerngeschäft in der Öl- und Gasindustrie neue Geschäftsfelder erschlossen, die dem Kapitalmarkt längst bekannt sind und nun auch in der Satzung der Gesellschaft klarstellend abgebildet werden sollen. Darüber hinaus bildet die neue Formulierung auch die Strategie 2030 ab. In der neuen Satzung wird darauf Rücksicht genommen.

**10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 „Veröffentlichungen“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 4 „Veröffentlichungen“ zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 4  
Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

Begründung:

Derzeit sind bestimmte Veröffentlichungen von börsennotierten Aktiengesellschaften im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen, wie beispielsweise die Einberufung zur Hauptversammlung.

Wie den Medien entnommen werden konnte, plant die Bundesregierung das Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Veröffentlichungsorgan durch eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) zu ersetzen.

Die kommende Hauptversammlung am 27. April 2023 soll zum Anlass genommen werden, § 4 der Satzung über die Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend anzupassen.

**11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 7 „Berichte an den Aufsichtsrat“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 7 „Berichte an den Aufsichtsrat“ zu ändern, und zwar durch Streichung des bisherigen Absatz 3 und Änderung der Bezeichnung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 3.

Begründung:

§ 7 Abs 3 soll gestrichen werden, da die Regelung bereits durch die Geschäftsordnung abgedeckt ist.

## **12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 14 „Hauptversammlung – Einberufung – Fernteilnahme“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 14 „Hauptversammlung – Einberufung – Fernteilnahme“ zu ändern, sodass diese Bestimmung ergänzt wird wie folgt:

- „(6) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Hauptversammlung, das heißt ob (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
  
- (7) Entscheidet das einberufende Organ eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, so ist stets eine moderierte virtuelle Versammlung durchzuführen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden.

Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, diese Satzungsänderung in § 14 zum Firmenbuch anzumelden, sobald ein entsprechendes Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen kundgemacht ist.

Begründung:

Das österreichische Aktiengesetz und die Satzung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft in § 14 Abs 4 und 5 enthalten bereits jetzt Bestimmungen, die die Ausübung von Aktionärsrechten nicht nur bei physischer Anwesenheit eröffnen: Fernteilnahme, Fernabstimmung, Übertragung der Hauptversammlung.

Es ist damit zu rechnen, dass in Österreich ein eigenes Gesetz erlassen wird, welches virtuelle und hybride Hauptversammlungen zulässt und inhaltlich regelt. Bei der moderierten virtuellen Versammlung kommt dem Vorsitzenden die Aufgabe zu, den Teilnehmern auf deren Wunsch das Wort zu erteilen und damit eine Debatte zu ermöglichen, wie dies auch in einer Präsenzversammlung vorgesehen wäre. Er entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und hat auch das Recht, einem Aktionär erforderlichenfalls das Wort wieder zu entziehen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat möchten die kommende Hauptversammlung am 27. April 2023 nutzen, um die Satzung entsprechend in § 14 anzupassen.

Ternitz, März 2023